



Stand 20.12.2004

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Vom 1. Oktober 2004

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre

Vom 13. Oktober 2004

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre

Vom 01. Oktober 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 09.06.2004 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 01. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 121) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 01. Oktober 2004 , Az. 7831.171-B-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat."

2. § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre oder eine Diplom-, Bachelor- oder Master-Vor- bzw. Hauptprüfung in einem verwandten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat."

3. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Nach "Controlling," wird als neue Zeile "Electronic Business" eingefügt.

4. § 21 Abs. 2 Nr. 4 b) wird wie folgt gefasst:

"b) aus der Volkswirtschaftslehre**"

5. Die Erläuterung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen und nach Nr. 4 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

"Bei einer Kombination der beiden Fächer "Unternehmenslogistik" sowie "Verkehr" als technisches Vertiefungsfach bzw. "Unternehmenslogistik und "Räumlicher Ökonomik" als Wahlpflichtfach aus der Volkswirtschaftslehre sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Veranstaltungen wählbar."

6. § 21 Abs. 3 wird ab Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

"7. Logistik

8. Verkehrstechnik

9. Verkehr**

** Bei einer Kombination der beiden Fächer "Unternehmenslogistik" sowie "Verkehr" als technisches Vertiefungsfach sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Veranstaltungen wählbar."

7. § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre 20 Leistungspunkte; 16 Leistungspunkte durch zwei schriftliche Prüfungen in den Pflichtfächern im Umfang von jeweils 180 Minuten sowie 4 Leistungspunkte durch eine schriftliche Prüfung in einem weiteren Prüfungsgebiet im Umfang von 90 Minuten."

Artikel 2**1. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 6 wie folgt neu gefasst:****6. Kraftfahrttechnik:**

Die Leistungspunkte werden durch folgende zwei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 16 Leistungspunkte in fahrzeugspezifischen Lehrveranstaltungen (Berechnungen und Verständnisfragen) durch eine 150minütige Klausur,

Teil 2: 16 Leistungspunkte in motorspezifischen Lehrveranstaltungen

(Berechnungen und Verständnisfragen), inklusive Kompaktkurs Technisches Zeichnen durch eine 150minütige Klausur."

2. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 7 wie folgt neu gefasst:

7. Logistik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 8 Leistungspunkte in den Grundlagenveranstaltungen "Grundlagen der Logistik" sowie "Grundlagen der Materialflusstechnik".

Teil 2: 8 Leistungspunkte in den Pflichtveranstaltungen "Umschlags- und Handhabungstechnik" sowie "Planung logistischer Systeme".

Teil 3: 16 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.

Jede zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung wird durch einen 60minütigen Klausurteil bzw. durch eine 15-minütige mündliche Prüfung abgeprüft."

3. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird neu folgende Nr. 9 eingefügt:

9. Verkehr:

Teil 1: 14 Leistungspunkte im Pflichtblock "Grundlagen der Verkehrssysteme", "Angewandte Verkehrswirtschaft" sowie "Planung, Entwurf und Bewertung von Systemen des öffentlichen Verkehrs"

Teil 2: 12 Leistungspunkte im Pflichtblock "Einführung in die Verkehrsplanung" und "Verkehrsplanung"

Teil 3: 6 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen durch 30minütige Klausuranteile pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung. In Projektstudien können Klausuranteile durch benotete Projektarbeiten ersetzt werden. Wird in der speziellen BWL "Unternehmenslogistik" die Veranstaltung "Grundlagen der Verkehrssysteme" gewählt, müssen die zugehörigen vier Leistungspunkte durch eine Prüfung in einer zusätzlichen zwei Semesterwochenstunden umfassenden Wahlpflicht-Veranstaltung erworben werden."

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.

- (2) Die Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, des § 11 Absatz 2 Satz 2 zum Zulassungsverfahren und des § 21 Absatz 2 Nr. 3 finden erstmalig zum Wintersemester 2004/2005 Anwendung.
- (3) Die Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 7,8,9, des § 24 Absatz 1 Nr. 3 sowie die Regelungen Nr. 6,7 und 9 in der Anlage zu den §§ 20 Absatz 3, 24 Absatz 2 finden auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 bereits eine Prüfung in den Fächern Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Unternehmenslogistik, Verkehr und Logistik sowie Kraftfahrttechnik abgelegt haben, keine Anwendung.

Stuttgart, den 01. Oktober 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre

Vom 13. Oktober 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 09.06.2004 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre vom 08. September 2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 121) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 13. Oktober 2004 , Az. 7831.171-V-03 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Für das Fach nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 ist keine ersatzweise Anerkennung möglich.

2. § 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. eine Spezielle Volkswirtschaftslehre aus Räumliche Ökonomik** Umweltökonomik*

3. § 21 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

4. ein weiteres Wahlpflichtfach

- a) aus den nicht bereits als Spezielle Volkswirtschaftslehre gewählten Fächern der Volkswirtschaftslehre

Räumliche Ökonomik**,
Umweltökonomik*,
Industrieökonomik*,
Makroökonomik und Prozesspolitik*,
Politische Ökonomie*,
Finanzwissenschaft*,
Statistik und Ökonometrie*,
Haushalts- und Konsumökonomik*,
Außenwirtschaft*

oder

- b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre

Controlling,
Electronic Business,
Finanzwirtschaft,
Forschungs- und Innovations-Management,
Marketing, insbes. Investitionsgütermarketing,
Organisationslehre,
Personalmanagement,
Planung,
Unternehmenslogistik**,
Wirtschaftsinformatik,
Internationales Management*

* Diese Fächer werden im Rahmen eines Kooperationsabkommens an der Universität Hohenheim angeboten. Die in Hohenheim erworbenen Leistungspunkte werden durch Multiplikation mit dem Faktor (zwanzig / Gesamtzahl der in Hohenheim im jeweiligen Fach zu erwerbenden Leistungspunkte) in Stuttgarter Leistungspunkte umgerechnet.

Die Durchführung der Diplomprüfung erfolgt gemäß den Prüfungsmodalitäten der Universität Hohenheim.

** Bei einer Kombination der beiden Fächer Unternehmenslogistik sowie Verkehr als technisches

Vertiefungsfach bzw. Unternehmenslogistik und Räumlicher Ökonomik sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Veranstaltungen wählbar.

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"3) Die Prüfung im Teil B wird in einem der folgenden, durch den Kandidaten/ die Kandidatin zu wählenden Fächer durchgeführt:

1. Energietechnik,
2. Logistik,
3. Raumordnung und Umweltplanung,
4. Stadtplanung,
5. Verkehr ***,
6. Abfallwirtschaft.

*** Bei einer Kombination der beiden Fächer Unternehmenslogistik sowie Verkehr als technisches Vertiefungsfach sind nach Maßgabe des Studienplans nicht alle Veranstaltungen wählbar.

Artikel 2

1. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

2. Logistik:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 8 Leistungspunkte in den Grundlagenveranstaltungen Grundlagen der Logistik sowie Grundlagen der Materialflusstechnik.

Teil 2: 8 Leistungspunkte in den Pflichtveranstaltungen Umschlags- und Handhabungstechnik sowie Planung logistischer Systeme.

Teil 3: 16 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden.

Jede zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung wird durch einen 60minütigen Klausurteil bzw. durch eine 15minütige mündliche Prüfung abgeprüft.

2. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

5. Verkehr:

Die Leistungspunkte werden durch folgende drei Prüfungsteile erworben:

Teil 1: 14 Leistungspunkte im Pflichtblock Grundlagen der Verkehrssysteme, Angewandte Verkehrswirtschaft sowie Planung, Entwurf und Bewertung von Systemen den öffentlichen Verkehrs

Teil 2: 12 Leistungspunkte im Pflichtblock Einführung in die Verkehrsplanung und Verkehrsplanung

Teil 3: 6 Leistungspunkte in Wahlpflichtveranstaltungen durch 30minütige Klausurteile pro Semesterwochenstunde Lehrveranstaltung.

In Projektstudien können Klausurteile durch benotete Projektarbeiten ersetzt werden.

Wird in der speziellen BWL Unternehmenslogistik die Veranstaltung Grundlagen der Verkehrssysteme gewählt, müssen die zugehörigen vier Leistungspunkte durch eine Prüfung in einer zusätzlichen zwei Semesterwochenstunden umfassenden Wahlpflichtveranstaltung erworben werden.

3. In der Anlage zu den §§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 2 wird die bisherige Nr. 5 Wasser- und Abfallwirtschaft zu Nr. 6.

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 7 Abs. 8 zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen finden erstmalig zum Wintersemester 2004/05 Anwendung.
- (3) Die Regelungen des § 21 Absatz 2 Nr. 3, 4b und Absatz 3 Nr. 2, 5 sowie die Regelungen Nr. 2 und 5 in der Anlage zu den §§ 20 Absatz 3, 24 Absatz 2 finden auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 bereits eine Prüfung in den Fächern Unternehmenslogistik sowie Verkehr und Logistik abgelegt haben, keine Anwendung.

Stuttgart, den 13. Oktober 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen